

**KT-Drucksache Nr. X-0423**

für den Jugendhilfeausschuss  
-öffentlich-

**Änderung des SGB VIII - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Am 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Änderungen folgen den Prinzipien von Beteiligung und Selbstbestimmung der jungen Menschen und deren Eltern. Außerdem sind alle Dienstleistungen der Jugendhilfe inklusiv zu gestalten. Das umfasst auch die stufenweise Zusammenführung aller Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Jugendhilfe.

Teils sehr weitreichende Änderungen, den Kinderschutz und die Hilfeplanung betreffend, stellen die Jugendämter und ihre Kooperationspartner in der praktischen Umsetzung vor eine Herausforderung.

Eine ausführliche Übersicht der Umsetzungsaufgaben der Jugendämter findet sich in der Anlage zu dieser KT-Drucksache. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen, Konsequenzen und die Umsetzungsplanung im Landkreis Reutlingen dargestellt.

## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Wesentliche Änderungen - Beteiligung und Selbstbestimmung als zentrale Grundprinzipien des KJSG

Mit insgesamt 69 Änderungen hat das KJSG die meisten Änderungen im SGB VIII seit der Verabschiedung des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) im Jahr 1990 gebracht. Zentral sind die Prinzipien von Beteiligung und Selbstbestimmung, die zur einer deutlichen Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern führen. Es geht um die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben und um die Verwirklichung umfassender Teilhabe in der Gesellschaft. Dabei sind alle jungen Menschen, ungeachtet ihrer seelischen oder körperlichen Verfassung und ungeachtet ihrer Geschlechteridentität, einzuschließen und Benachteiligungen konsequent abzubauen.

Alle Aufgaben, insbesondere die Beratung in der Jugendhilfe, sind adressatengerecht - also wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar - zu erfüllen. Was seinen Ursprung in der UN-Behindertenrechtskonvention hat, soll und wird allen Menschen zugutekommen, die Probleme haben, die deutsche Sprache bzw. Fachbegriffe zu verstehen. Des Weiteren sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse zu unterstützen und zu beteiligen.

Zur Sicherstellung der Kinderrechte sind für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen Ansprechpersonen zu benennen und Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen. Kinder in Pflegefamilien haben einen Anspruch auf eine zeitnahe Perspektivklärung hinsichtlich Rückkehroptionen in die Herkunftsfamilie oder einer alternativen Zukunftsperspektive. Darüber hinaus sind neben den Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten beim Jugendamt unabhängige, nicht weisungsgebundene Ombudsstellen zu installieren, um jungen Menschen und deren Eltern auch hier ein Wahlrecht zu eröffnen.

In der Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und jungen Menschen am Übergang in ein eigenständiges Leben (Careleavers) drückt sich das Prinzip der Nachhaltigkeit aus: Die Jugendämter dürfen die Hilfen erst beenden, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet“ (§ 41 SGB VIII). Daraus ergibt sich sowohl ein Anspruch auf Nachbetreuung als auch eine Rückkehroption - weiterhin im Regelfall bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen. Sofern im Nachgang zur Hilfe im SGB VIII die Hilfe eines anderen Sozialleistungsträgers in Betracht kommt, hat das Jugendamt an der Übergangsplanung mitzuwirken. Außerdem wurde die Kostenbeteiligung bei jungen Menschen von zuvor 75 % auf maximal 25 % ihres Einkommens abgesenkt.

Eltern, deren Kinder (teil-)stationäre Hilfen erhalten, haben einen Rechtsanspruch auf „Beratung und Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind“ (§ 37 SGB VIII). Wenn sinnvoll und gewollt, können auch nicht sorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung beteiligt werden. Außerdem sind bei Hilfen außerhalb der Familie die Rechte der leiblichen Eltern hinsichtlich der Perspektivplanung, der Beteiligung und des Wunsch- und Wahlrechts gestärkt. Der Hilfeplan bekommt als Dokument eine rechtssichere Funktion.

Auch die Pflegeperson wird rechtlich gestärkt, indem das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass der Verbleib auf Dauer ist. Allerdings ist diese Anordnung auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

Im KJSG wird deutlich gemacht, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können und Poollösungen nicht nur für Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern bei allen (hoch-)schulbezogenen Hilfen möglich sind. Ebenso sollen bei der Leis-

tungsgewährung auch Geschwisterbeziehungen berücksichtigt und alle erforderlichen Beteiligten - hinsichtlich der Durchführung der Hilfe und der Gestaltung der Lebenswelt - in die Hilfeplanung miteinbezogen werden.

Die Zusammenfassung aller Jugendhilfeleistungen (SGB VIII) und Eingliederungshilfeleistungen (SGB IX) für junge Menschen in der Zuständigkeit Jugendhilfe ist in 3 Schritten vorgesehen: Die erste Stufe umfasst insbesondere die inklusive Ausrichtung von Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfeplanung. In der zweiten Stufe sind spätestens ab 01.01.2024 und mindestens bis zum 01.01.2028 „Verfahrenslotsen“ mit Kompetenz aus der Eingliederungshilfe zu beschäftigen. Die Verfahrenslotsen beraten und unterstützen bei allen Leistungen für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und wirken an der Vorbereitung der 3. Stufe mit, in der die große inklusive Lösung mit allen Hilfen aus einer Hand umgesetzt wird. Ebenso ist das Jugendamt beratend an der Hilfeplanung im Kontext des SGB IX zu beteiligen. Ob wirklich zum 01.01.2028 alle Eingliederungsleistungen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe übergehen, hängt allerdings davon ab, dass spätestens zum 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz in Kraft tritt.

Die wesentlichen Änderungen im Bereich Kinderschutz beziehen sich darauf, meldende Berufsgeheimnisträger/-innen - soweit sinnvoll - in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und ihnen zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zum Schutz des jungen Menschen tätig (geworden) ist. Medizinisches Personal sollen dem Jugendamt Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung melden, insoweit ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich erscheint, und ist darin nicht durch die ärztliche Schweigepflicht gehindert.

Bei Kinderschutzverfahren muss dem Familiengericht zukünftig ein Auszug aus dem Hilfeplan vorgelegt werden, aus welchem das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfgewährung inklusive Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen zu entnehmen sind.

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, schon gewichtige (vormals erhebliche) Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu melden.

Die Kindertagespflege und die Vollzeitpflege werden explizit in den Kinderschutz miteinbezogen und müssen entsprechende Schutzkonzepte vorweisen.

Des Weiteren gibt es eine wechselseitige Meldepflicht zwischen dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfeeinrichtung, dem belegenden Jugendamt und dem Landesjugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen.

Auslandsmaßnahmen sind nur noch zulässig, wenn der Träger zugleich eine betriebserrlaubnispflichtige Einrichtung im Inland und der jeweilige Staat der Auslandsmaßnahme zugestimmt. Außerdem sind die belegenden Jugendämter verpflichtet, die Qualitätsüberprüfung und Hilfeplanung vor Ort durchzuführen.

Bei den gemeinsamen Wohnformen für Mutter/Vater und Kind sollen die Bedürfnisse Aller gleichermaßen berücksichtigt werden. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils kann auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind täglich sorgt, einbezogen werden.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ist jetzt als Rechtsanspruch verankert. Darauf bezogen ist die Rolle der Beratungsstellen zu prüfen.

Das KJSG betont die Gesamtverantwortung der Träger der Jugendhilfe für die Planung und Erfüllung der Aufgaben inklusive der personellen und digitalen Ausstattung der Jugendämter (u. a. auf Basis einer kontinuierlichen Personalbemessung). Bei der Jugendhilfeplanung stehen fortan neben den Prinzipien von Selbstbestimmung, Beteiligung, In-

klusion und Kinderschutz insbesondere die Niedrigschwelligkeit der Angebote mit Blick auf Prävention und die Angebotsplanung vor Ort, also die Sozialraumorientierung, im Fokus.

## **2. Auswirkungen und Konsequenzen für die praktische Umsetzung**

Durch die gesetzliche Stärkung von Selbstbestimmung und Beteiligung junger Menschen inklusive des Rechtsanspruchs auf elternunabhängige Beratung und direkt zugängliche Beschwerdemöglichkeiten ebenso wie durch die Ausweitung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes für Eltern und Pflegepersonen werden alle Fachkräfte und Institutionen gesetzlich verpflichtet, die jungen Menschen und ihre Eltern als Subjekte der Hilfe anzuerkennen.

Die Ausweitung des Kinderschutzes auf Kindertagespflege und Vollzeitpflege sowie die Ausweitung der Kooperation des Jugendamtes mit meldenden Berufsheimnisträger/-innen, Familiengerichten und Strafverfolgungsbehörden eröffnen neue Chancen, alle notwendigen Informationen zur Gewährleistung von Kinderschutz und Kindeswohl in die Fallsteuerung einzubeziehen.

In Summe sorgen aber all diese Änderungen dafür, dass die Kommunikation im Hilfesystem deutlich komplexer wird und die Anforderungen an die Qualität der Fallsteuerung weiter steigen:

- Kinder und Jugendliche sind altersgerecht an allen Prozessen zu beteiligen, die sie betreffen. Dabei ist es eine große Herausforderung, ohnehin schon belastenden Loyalitätskonflikte der jungen Menschen gegenüber ihren Eltern oder Pflegepersonen nicht zu verstärken.
- Entwicklungsprozesse verlaufen oft nicht geradlinig, insbesondere im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Selbstbestimmung ernst zu nehmen bedeutet schon immer, Bedürfnisse und Befindlichkeiten sowohl als Beitrag zur Lösung wie auch als möglichen Teil des Problems zu reflektieren. Es bedeutet ganz konkret, auch Phasen von Unentschlossenheit und Stagnation ebenso wie den Aus- und Wiedereinstieg in Hilfe als Ausdruck von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung grundsätzlich anzuerkennen. Wenn es zukünftig verstärkt um Wirkungsmessung und -kontrolle von Präventionsmaßnahmen und Hilfen geht, ist die Bedeutung der Selbstbestimmung dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Mehr Akteure an Gefährdungseinschätzungen und Hilfeplanungen zu berücksichtigen, erschwert nicht nur die Terminfindungen und dehnt die Gesprächsdauer tendenziell aus. Es bringt vielmehr die Herausforderung mit sich, als Fallverantwortliche professionell mit Ziel- und Interessenskonflikten und mit Blick auf das Kindeswohl entscheidungs- und handlungsfähig zu bleiben.
- Inklusion und Teilhabe konsequent im SGB VIII und somit auch die Eingliederungsleistungen mittelfristig in der Zuständigkeit der Jugendhilfe zu verankern, führt in der Konsequenz zu einer Reorganisation des Jugendamtes. Es ist zu klären, wo die Fallsteuerung und die wirtschaftlichen Hilfen für alle jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen aller Art aufbauorganisatorisch verortet wird. Für den Übergang sind Aufgaben und Rolle der „Verfahrenslotsen“ neu zu entwickeln und die Kompetenzen aus der Eingliederungshilfe schon vorab in die Arbeit des Jugendamts zu integrieren.
- Die Kooperation mit Berufsheimnisträger/-innen, Strafverfolgungsbehörden und Familiengerichten war schon bislang dahingehend sehr anspruchsvoll, als Jugendamt in seinen eigenen Aufgaben und seinem eigenen gesetzlichen Handlungsrahmen verstanden und anerkannt zu werden. Die Neuregelungen des KJSJG betonen

die wechselseitigen Informationspflichten mit Blick auf den Kinderschutz und fordern somit eine Nachjustierung des Zusammenwirkens der entsprechenden Behörden.

- Ob und in welchem Ausmaß die geforderte Fallsteuerungsqualität auch zur Vereinfachung und Beschleunigung konfliktbehafteter Hilfeprozesse und insofern zum Gelingen der Hilfen beiträgt, bleibt abzuwarten, ist aber durchaus denkbar und wäre sehr begrüßenswert.
- Zunächst ist aber damit zu rechnen, dass diese kontinuierlich gestiegenen und nun auch gesetzlich verankerten Anforderungen an die Arbeitsweise im ASD/BSD zu einem zeitlichen Mehraufwand der entsprechenden Schlüsselprozesse und somit einem Personalmehrbedarf führen.

Dies verstärkt die bereits unabhängig von der Gesetzesnovelle gegebenen Herausforderungen wie eine anforderungsgerechte Einarbeitung und Weiterqualifizierung der Fachkräfte, die Erarbeitung adäquater Lösungen zum Umgang mit den Folgewirkungen der hohen Fluktuation in diesem Arbeitsfeld, die Anpassung der fachlichen Konzepte im Kontext der Digitalisierung und die Realisierung möglicher Synergieeffekte durch eine angemessene IT-Ausstattung und Standardisierung von (Teil-) Prozessen.

### **3. Umsetzungsstand bzw. -planung im Landkreis Reutlingen**

Die praktische Umsetzung des Kinderschutzes und deren fachliche Weiterentwicklung hatte schon vor Inkrafttreten des KJSG oberste Priorität in der Arbeit des Jugendamts und in der Arbeit mit den jeweiligen Kooperationspartnern. Diese Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt.

Bereits seit 2020 wurde im Kreisjugendamt Reutlingen eine Arbeitshilfe für Gespräche mit Kindern entwickelt. Auf dieser Grundlage werden seither Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgerecht an allen Verfahren beteiligt, die sie betreffen. Der achtsame Umgang mit möglichen Loyalitätskonflikten ist darin bereits berücksichtigt. Diese Arbeitshilfe ist mit Blick auf die inklusive Ausrichtung aller Leistungen der Jugendhilfe nochmals zu prüfen und entsprechend zu erweitern.

Fallabhängig wird die Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern bereits umgesetzt. Die Erfahrungen fließen zurück in die weitere konzeptionelle Arbeit von ASD/BSD.

Jugendamtsintern sind bereits zwei Arbeitsgruppen aktiv, die Umsetzungsmöglichkeiten für die Änderungen im Pflegekinderwesen und bei der stationären Unterbringung zu prüfen. Die Ausweitung dieser amtsinternen Vorüberlegungen auf den Dialog mit den freien Trägern erfolgt im Rahmen der bestehenden Arbeitsgemeinschaft Arbeitsgruppe § 78 in Verbindung mit § 80 SGB VIII Erzieherische Hilfen.

Für die Zusammenführung von Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen sind der Allgemeine und der Besondere Soziale Dienst (ASD/BSD) bereits im Austausch mit der Eingliederungshilfe. Die konzeptionelle Konkretisierung der „Verfahrenslotsen“ ist ab Herbst 2022 vorgesehen. Auch bei der inklusiven Ausrichtung der Jugendhilfe werden die freien Träger selbstverständlich an der konkreten Umsetzungsplanung beteiligt.

Dokumentvorlagen für den Informationsaustausch mit Berufsgeheimnisträger/-innen, Strafverfolgungsbehörden und Familiengerichten sind in Vorbereitung. Die Qualitätssicherung dazu ist in Abstimmung mit den jeweiligen Partnerinstitutionen vorgesehen.

Die Entwicklung eines Personalbemessungsverfahrens für ASD/BSD ist ebenfalls bereits angestoßen; derzeit prüfen Hauptamt und Jugendamt gemeinsam, ob die Beauftragung eines externen Anbieters gerechtfertigt wäre, damit dessen Expertise und Erfah-

rungen aus den Personalbemessungen anderer Jugendämter einen leistbaren internen Ressourceneinsatz und dennoch eine hohe Ergebnisqualität sicherstellen.

Das Jugendamt arbeitet schon längst - und nicht nur in Lichtenstein - auf vielfältige Weise mit anderen Akteuren im Sozialraum teils sehr eng zusammen. Diese erfolgt z. B. über die Mitwirkung an Arbeitskreisen zur Gestaltung des Sozialraums - Stadtteiltrunde, AK Kinder und Jugend sowie in der Zusammenarbeit mit Akteuren und Akteurinnen der Jugendhilfe im Sozialraum, Schulsozialarbeit, Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit auf Einzelfallebene. Hilfesettings werden in der Lebenswelt vor Ort gestaltet - soweit möglich und sinnvoll für mehrere Kinder gemeinsam. Nicht nur ASD/BSO, sondern auch die Familien- und Jugendberatungsstellen sowie die Frühen Hilfen kooperieren mit zahlreichen Institutionen außerhalb der Jugendhilfe: mit Schulen, mit Einrichtungen der medizinischen Versorgung, mit Einrichtungen der Flüchtlingshilfe, mit Rathäusern und Ordnungsämtern, mit der Polizei usw. Außerdem werden auch bisher schon Hilfeplangespräche und Runde Tische soweit möglich vor Ort durchgeführt und Beratungsgespräche bzw. Sprechstunden vor Ort angeboten.

# KJSG: Umsetzungsaufgaben der Jugendämter



Das Papier gibt einen Überblick, welche **Umsetzungsaufgaben** sich für die Jugendämter durch das KJSG ergeben. Die Übersicht trägt ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammen, was im DIJuF bislang im Rahmen der Fachgruppen zur Begleitung der Umsetzung des KJSG, im Kontext von Anfragen an die Rechtsberatung sowie von sonstigen Austauschformaten an Umsetzungsaufgaben identifiziert wurde.

Dabei unterscheidet das Papier zwischen verschiedenen **Handlungsfeldern** (wie Inklusion oder Kinderschutz, s. grauer Kasten) und verschiedenen **Handlungsaufträgen** (wie zB Klärung, Bestandsaufnahme, Konzeptentwicklung, Absprachen etc).

Das Papier kann nur einen **groben Überblick** über die Umsetzungsaufgaben geben und soll vor allem als **Grundlage für die Entwicklung einer internen Roadmap** dienen.

I.	Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien.....	1
II.	Unterstützende Leistungen für Familien.....	2
III.	Inklusion.....	3
IV.	Hilfeplanung/Außerfamiliäre Unterbringung .....	5
V.	Junge Volljährige und Careleaver .....	6
VI.	Kinderschutz.....	7
VII.	Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung.....	8

## I. Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien

### ❖ Grundaussrichtung auf die Selbstbestimmung junger Menschen (§ 1 SGB VIII)

- Klärung der Bedeutung der selbstbestimmten Interaktion für die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Bestandsfeststellung aller Angebote vor Ort und Klärung, inwieweit die Selbstbestimmung junger Menschen entsprechend gesichert ist
- Ggf. (Weiter-)Entwicklung von Konzepten für Leistungen
- Ggf. Beschreibung der Aufgaben in Vereinbarungen mit den Leistungserbringern
- Überprüfung der Praxis bei der Aufgabenerfüllung (Hilfeplanung, Kinderschutz etc)
- Information der Fachkräfte, Anpassung/Entwicklung von Verwaltungsanweisungen und -richtlinien für Fachkräfte für die Aufgabenwahrnehmung (zB im Kinderschutz) sowie Fortbildungen

### ❖ **Elternunabhängige Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)**

- Klärung der Bedeutung des Wegfalls der Not- und Konfliktlage für die Voraussetzungen der Hilfestellung und entsprechende Information der Leistungserbringer
- Klärung der möglichen Dauer einer Beratung sowie der Notwendigkeit einer (späteren) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und entsprechende Information der Leistungserbringer
- Bestandsaufnahme der Hilfestellung vor Ort im Hinblick auf die Hilfestellung und unmittelbare Inanspruchnahmemöglichkeit
- Ggf. Änderung der Vereinbarungen mit Leistungserbringern
- Ggf. Vereinbarungen nach § 36a SGB VIII über die unmittelbare Hilfestellung

### ❖ **Adressatengerechte Aufgabenwahrnehmung**

- Klärung ausreichender und erforderlicher Formen der „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren“ Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Adressat\*innen (zB Alter, Entwicklungsstand, Sprache, behinderungsbedingte Einschränkungen)
- Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung vor Ort
- Ggf. Anpassung der Aufgabenwahrnehmung
- Entwicklung/Anpassung von Verwaltungsvorgaben

### ❖ **Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)**

- Klärung der Voraussetzungen für die Zusammenarbeitspflicht sowie von Ausschlusskriterien
- Formulierung konkreter Ziele und Aufgaben der Zusammenarbeit
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit freien Trägern
- Klärung des Inhalts und der Bedeutung einer „Anregung“ und „Förderung“ der Selbstvertretungen
- Klärung der Art und Weise der Beteiligung
  - im Jugendhilfeausschuss
  - in Arbeitsgruppen

### ❖ **Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)**

- Beobachtung und Einbringen in den Prozess des jeweiligen Landes („In den Ländern wird sichergestellt ...“)
- Aufbau von Kooperationsbeziehungen
- Sofern bereits gute Strukturen vorhanden: Bekanntmachung bei den Familien

## **II. Unterstützende Leistungen für Familien**

### ❖ **Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)**

- Klärung der Leistungsinhalte im Hinblick auf die neu aufgenommenen Kernkompetenzen (Medienkompetenz etc)
- Bestandsaufnahme der Angebote vor Ort und Klärung, ob alle Kompetenzbereiche durch Angebote abgedeckt sind
- Ggf. Planung weiterer Angebote

- Beschreibung der Aufgaben in Vereinbarungen mit den Leistungserbringern
- Planung der Unterstützung der „Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen“
- ❖ **Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**
  - Klärung neu formulierter Leistungsinhalte (Erfüllung der Bedürfnisse älterer Kinder, Einbeziehung des anderen Elternteils) und entsprechende Information der Fachkräfte in ASD und WJH
  - Bestandsaufnahme von Angeboten in Bezug auf die Erfüllung der Bedürfnisse älterer Geschwister
  - Bestandsaufnahme von Angeboten in Bezug auf die Einbeziehung des anderen Elternteils in die Hilfestellung sowie die gemeinsame Betreuung
  - Ggf. Anpassung von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit den Leistungserbringern
- ❖ **Versorgung und Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**
  - Klärung der Bedingungen für niedrigschwellige Angebote und der Bedingungen, unter denen das Jugendamt eingeschaltet wird
  - Klärung der Rolle der Erziehungsberatungsstellen bei der Vermittlung der Leistung, der Bedarfsfeststellung und bei der Leistungserbringung
  - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Angebote nach § 20 SGB VIII im eigenen Zuständigkeitsbereich
  - Vereinbarungsabschlüsse mit Leistungserbringern und Erziehungsberatungsstellen für die Vermittlung, Bedarfsprüfung und Leistungserbringung
  - Klärung von Gelingensfaktoren für den Einsatz von ehrenamtlichen Pat\*innen
- ❖ **Kumulative Gewährung von HzE (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)**
  - Überprüfung und ggf. Anpassung der Praxis der Hilfeplanung und Hilfestellung vor Ort; Information der Fachkräfte in ASD und WJH
  - Klärung der Einbeziehung weiterer Leistungen (zB Tagesbetreuung, Jugendarbeit) in die Hilfeplanung
- ❖ **Schulbegleitung als HzE (§ 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)**
  - Klärung der Praxis vor Ort bei der Gewährung von schulischen Integrationshilfen bei erzieherischen Bedarfen
  - Bestandsaufnahme von Angeboten an Schulbegleitung sowie an infrastrukturellen Pool-Lösungen
  - Klärung der Aufgaben der Schule im Zusammenhang mit Problemen bei der Bewältigung des Schulbesuchs und Thematisierung der Zusammenarbeit mit der Schule sowie ggf. Schaffung bzw. Anpassung von Kooperationsvereinbarungen

### III. Inklusion

#### Ab 2021: Stufe 1

- ❖ **Behinderungsbegriff**
  - Klärung, wie Wechselwirkungen mit dem sozialen Umfeld im Rahmen von § 35a SGB VIII berücksichtigt werden sollen

- Entwicklung von verständlichen Handreichungen für Fachkräfte und ggf. gemeinsame Reflexion bzw. Fortbildung
- ❖ **Beratungspflichten (§§ 8a, 8b SGB VIII)**
  - Bestandsaufnahme, ob ausreichend insoweit erfahrene Fachkräfte sowie Fachkräfte in LJA mit Kenntnissen über behinderungsspezifische Gefährdungslagen (in ausreichender Zahl) verfügbar sind
  - Entwicklung von Fortbildungskonzepten
  - Ggf. Maßnahmen zur Akquise weiterer Fachkräfte
- ❖ **Jugendliche mit Behinderung in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)**
  - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Angebote der Jugendarbeit im eigenen Zuständigkeitsbereich
  - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Barrierefreiheit von Orten, an denen Jugendarbeit geleistet wird
  - Entwicklung neuer Konzepte für inklusivere Jugendarbeit, nach Möglichkeit mit Beteiligung junger Menschen
  - Austausch mit freien Trägern, die Leistungen der Jugendarbeit erbringen; Anstöße geben bzw. entgegennehmen
  - Maßnahmen, um breitere bzw. verbesserte Angebote für inklusive Jugendarbeit zu implementieren
- ❖ **Inklusive Betreuung in Kindertagesstätten (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)**
  - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Barrierefreiheit von Kitas
  - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Qualifikationen vorhandenen Personals, ggf. Fortbildungen und Neueinstellungen
  - Weiterentwicklung der Einrichtungskonzepte, Entwicklung von Handreichungen für freie Träger
  - Klärung, wie finanzielle Herausforderungen gestemmt werden sollen
  - Entwicklung von Konzepten, wie ggf. mit verstärktem Einsatz von ergänzenden Individualhilfen, zB Kita-Begleitungen, fachlich sinnvoll umgegangen werden kann
- ❖ **Umsetzung der Beratungspflichten (§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII)**
  - Klärung des rechtlichen Umsetzungsrahmens
  - Entwicklung eines Konzepts für die organisatorische Umsetzung einer rechtskonformen Beratung
  - Entwicklung eines Qualifikationsprofils des erforderlichen Personals
  - Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Durchführung der Beratung
  - Zeitnahe Maßnahmen zur organisatorischen und fachlichen Umsetzung
- ❖ **Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX)**
  - Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zum praktischen Vorgehen
  - Ggf. Fortbildung der Fachkräfte
  - Maßnahmen zum Aufbau/Ausbau einer strukturierten Kooperationsbeziehung mit dem Eingliederungshilfeträger
- ❖ **Gemeinsame Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII)**
  - Bestandsaufnahme im Hinblick auf die bisherige Praxis der Übergangsplanung
  - Entwicklung von Handreichungen zu den neuen Verpflichtungen aus § 36b SGB VIII

- Ggf. Fortbildung der Fachkräfte
- Maßnahmen zum Aufbau/Ausbau einer effektiven Kooperationsbeziehung mit dem Eingliederungshilfeträger

#### **2024 bis 2026: Stufe 2**

##### **❖ Übernahme der Aufgaben als Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII)**

- Bestandsaufnahme, ob einzelne Aufgaben des Verfahrenslotsen bereits erfüllt werden
- Rechtzeitige Entwicklung eines Konzepts zur rechtskonformen Umsetzung der Aufgaben als Verfahrenslotse
- Entwicklung eines Qualifikationsprofils des erforderlichen Personals
- Entwicklung einer sinnvollen Personalplanung im Hinblick auf die unklare Perspektive über 2027 hinaus
- Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Erfüllung der Aufgaben und ggf. von Fortbildungskonzepten
- Rechtzeitige Maßnahmen zur Einführung der Stelle (spätestens 1.1.2028 oder schon vorher, ggf. als Modellprojekt)

#### **Ab 2027: Stufe 3**

##### **❖ Hilfen aus einer Hand**

- Feststellung des rechtlichen Umsetzungsrahmens
- Rechtzeitige Entwicklung von Konzepten zur organisatorischen, fachlichen und personellen Umsetzung der einheitlichen Leistungserbringung
- Entwicklung einer Perspektive unter Nutzung/Intensivierung von Kontakten zum Eingliederungshilfeträger
- Entwicklung von Handreichungen für die Fachkräfte
- Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Fachkräfte bzw. Akquise neuen Personals

## **IV. Hilfeplanung/Außerfamiliäre Unterbringung**

##### **❖ Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2, 3, 5 SGB VIII)**

- Entwicklung von Konzepten zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen
- Entwicklung von Kriterien/Verfahren zur Entscheidung über den Einbezug Dritter (zB Schule)
- Entwicklung von Kriterien/Verfahren zur Entscheidung über den Einbezug nicht sorgeberechtigter Eltern
- Informationen der Fachkräfte; Fortbildungen

##### **❖ Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen (§ 37b Abs. 1 SGB VIII)**

- Entwicklung eines Konzepts
  - zu Inhalten eines Schutzkonzepts (Mindeststandards?)
  - zur individuellen Anpassung des Schutzkonzepts an die Pflegefamilie und das Kind
  - zur Überprüfung der erstellten Schutzkonzepte
- Entwicklung eines Musters
- Vermittlung des Schutzkonzept-Ansatzes in die Pflegefamilien

- Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Umsetzung der Schutzkonzepte für die einzelne Pflegefamilie; ggf. Fortbildungen
- ❖ **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (§ 37b Abs. 2 SGB VIII)**
  - Entwicklung eines Konzepts zu Beschwerdemöglichkeiten (Welche Personen? Welche Strukturen? Für welches Alter? ...)
  - Entwicklung eines Konzepts zur Information der Kinder und Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeit
  - Informationen der Fachkräfte
- ❖ **Elternarbeit (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)**
  - Ggf. Bestandsaufnahme zur aktuellen Elternarbeit
  - Ggf. (Weiter-)Entwicklung des Konzepts zur Elternarbeit, insbesondere zur Förderung der Beziehung zum Kind, wenn eine Rückkehr zu den Eltern ausscheidet
  - Information der Fachkräfte in der WJH, PKD, ASD
- ❖ **Perspektivklärung/Dauerverbleibensanordnung (§ 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII; § 1632 Abs. 4 BGB, § 1696 Abs. 3 BGB)**
  - Ggf. Anpassung in Hilfeplanvorgaben: Dokumentation der Perspektivklärung (§ 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII)
  - Information von ASD und PKD über die neue Möglichkeit zur Dauerverbleibensanordnung (rechtliche Voraussetzungen, Möglichkeit zur Anregung etc)
- ❖ **Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)**
  - Ggf. (Weiter-)Entwicklung „geeigneter Maßnahmen“, durch die die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern gefördert werden soll
  - Klärung der Zuständigkeit (ASD/PKD)?
  - Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Durchführung der Zusammenarbeit

## V. Junge Volljährige und Careleaver

- ❖ **Kriterien für die Leistungsgewährung (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)**
  - Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen (Schule/Ausbildung/Lebensunterhalt/Gesundheit/Wohnungsfrage etc) die bisherige Entwicklung und der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben gefährdet ist
  - Stärkung der „Coming-Back-Option“ (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
- ❖ **Übergangsplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII)**
  - Entwicklung von Konzepten für eine verbindliche Übergangsplanung unter Beteiligung der jungen Menschen
  - Entwicklung von Strukturen und Konzepten, die die Verbindlichkeit der Übergangsplanung als Selbstverständlichkeit mit anderen Sozialleistungsträgern etablieren

#### ❖ **Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)**

- Kommunikation gegenüber dem jungen Menschen über den bestehenden Anspruch und Klärung des (voraussichtlichen) Bedarfs (Abstimmung mit Einrichtungen und Pflegefamilien)
- Entwicklung von Kriterien zur Bestimmung des Umfangs und Zeitraums der Nachbetreuung
- Entwicklung von Konzepten/Strukturen, wer als Ansprechpartner\*in im Rahmen der Nachbetreuung zur Verfügung steht
- Klärung der Frage, wie die Pflegefamilie miteinbezogen werden kann
- Finanzierung (Aufnahme in Entgeltvereinbarungen etc)
- Aufnahme in das Hilfeplanverfahren/Vorgaben zur Dokumentation
- Verwaltungsvorgaben/Handreichung für Fachkräfte

#### ❖ **Kostenbeteiligung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)**

- Verwaltungsvorgabe/Handreichung zur Auslegung/Ermessensausübung von „höchstens 25 Prozent“ gem. § 94 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB VIII
- Anstoß zur bundesweit einheitlichen Handhabung? Beobachtung des Prozesses bei der BAG Landesjugendämter

## **VI. Kinderschutz**

#### ❖ **Berufsheimnisträger\*innen (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII; § 4 KKG)**

- Entwicklung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Einbeziehung von Berufsheimnisträger\*innen in die Gefährdungseinschätzung „nach fachlicher Einschätzung erforderlich“ ist
- Konkretisierung des Zeitpunkts und des Inhalts der Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger\*innen sowie Entwicklung von Kriterien, ob, wann und wie die Betroffenen über die Rückmeldung zu informieren sind
- Klärung datenschutzrechtlicher Fragen und Entwicklung entsprechender Verwaltungsvorgaben/Handreichungen für die Fachkräfte
- Kontaktaufnahme mit Vertreter\*innen der Berufsgruppen, um Neuregelungen auch dort bekannt zu machen und Abläufe gemeinsam weiterzuentwickeln

#### ❖ **Tagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)**

- Entwicklung einer Mustervereinbarung zum Kinderschutz
- Kontaktaufnahme und Vereinbarungsabschluss mit allen schon tätigen (und künftig tätig werdenden) Tagespflegepersonen
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Tagespflegepersonen zum Kinderschutz
- Klärung datenschutzrechtlicher Fragen und Entwicklung entsprechender Verwaltungsvorgaben/Handreichungen

#### ❖ **Familiengericht (§ 50 Abs. 2 S. 2–4 SGB VIII)**

- Entwicklung eines Dokuments, das aus dem Hilfeplan ausschließlich „das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen“ enthält
- Verwaltungsvorgaben/Handreichungen für die Fachkräfte

#### ❖ **Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte (§ 52 SGB VIII; § 5 KKG)**

- (Weiter-)Entwicklung des Konzepts zu Fallkonferenzen
- Klärung datenschutzrechtlicher Fragen
- Kontaktaufnahme mit Kooperationspartnern, um gemeinsame Strukturen (weiter-) zu entwickeln
- Reflexion zum Umgang mit Meldungen von Polizei/Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftätern ohne Bezug zu Kindern oder Jugendlichen
- Entwicklung von Verwaltungsvorgaben/Handreichung für die Fachkräfte

#### ❖ **Einrichtungsaufsicht (§§ 45–47 SGB VIII)**

- Konkretisierung und Definition von Mindeststandards in Bezug auf die neuen Erteilungsvoraussetzungen („Zuverlässigkeit des Trägers“, „Gewaltschutz“, „Selbstvertretung“, „Beschwerde außerhalb der Einrichtung“)
- Reflexion zu Konsequenzen aus der Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs
- Interne Information/Verwaltungsvorgaben (für Mitarbeiter\*innen der Landesjugendämter) sowie externe Information/Beratung (Einrichtungen) zu Änderungen in Bezug auf
  - ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung einschließlich Dokumentation und Aufbewahrung
  - Aufhebung der Betriebserlaubnis (wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht [mehr] vorliegen)
  - örtliche Prüfung ohne konkreten Anlass
- Implementierung der gegenseitigen Informationspflichten bei Kindeswohlbeeinträchtigungen (örtliches JA – belegendes JA – LJA)

#### ❖ **Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII)**

- Entwicklung einer Übersicht zu den Voraussetzungen von Auslandsmaßnahmen und entsprechende Information/Verwaltungsvorgaben an die Fachkräfte:
  - Erforderlichkeit der Durchführung des Konsultationsverfahrens
  - Verschärfte Anforderungen an die Leistungserbringer (Betriebserlaubnis im Inland, Fachkräftegebot, Qualitätssicherung, Meldepflichten, Eignungsprüfung vor Ort)
  - Hilfeplanung idR vor Ort
  - Unverzügliche Beendigung, wenn Eignungsanforderungen nicht (mehr) vorliegen
  - Meldepflichten gegenüber LJA (Beginn und geplantes Ende, Name und Anschrift der Einrichtung/Pflegeperson, Name der Fachkraft, Änderungen, bevorstehendes Ende)
  - Übermittlung des Nachweises, dass aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind

## **VII. Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung**

#### ❖ **Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII)**

- Entwicklung eines Verfahrens zur Personalbemessung
- Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses

- Klärung, was „ausreichende Möglichkeit zur Nutzung digitaler Geräte“ mit Blick auf die fachlichen Anforderungen bedeutet
- Bestandsaufnahme und ggf. Anschaffung digitaler Geräte
- (Weiter-)Entwicklung Arbeitsanweisung zur Nutzung digitaler Geräte
- ❖ **Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)**
- Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für die inklusive Ausrichtung der Aufgabewahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung
- Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien
- ❖ **Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), Niedrigschwellige Angebote (§ 36a SGB VIII)**
- Bestandsfeststellung der Leistungsangebote vor Ort im Hinblick auf geänderte oder verbindlicher gestaltete Leistungen
- Evtl. Planung weiterer/neuer Angebote
- Planung niedrigschwelliger Angebote
  - Ermittlung des Bedarfs an unmittelbaren Inanspruchnahmемöglichkeiten sowie Bestandsaufnahme in den Bereichen, in denen die unmittelbare Inanspruchnahme ausdrücklich vorgegeben ist
  - Planung niedrigschwelliger Angebote entsprechend des ermittelten Bedarfs
  - Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern nach § 36a SGB VIII
  - Sicherstellung der Qualität niedrigschwelliger Angebote durch Vereinbarungsabschlüsse nach § 36a SGB VIII
  - Klärung geeigneter Maßnahmen der Jugendhilfeplanung zur Qualitätsgewährleistung
  - Klärung des Zusammenhangs zwischen der Qualitätsgewährleistung über Vereinbarungen nach § 36a SGB VIII und den Maßnahmen der Jugendhilfeplanung
- Entwicklung von Qualitätskriterien für die Planung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen
- Einbeziehung von Überlegungen zum Zusammenwirken von Angeboten vor Ort in die Planung von Angeboten
  - Klärung, für welche Hilfen es insbesondere Strukturen der Zusammenarbeit braucht
  - Klärung und ggf. Entwicklung von Gelingensfaktoren für eine gute Zusammenarbeit vor Ort
  - Entsprechende Planung von Strukturen für die Zusammenarbeit durch die Jugendhilfeplanung sowie Gewährleistung im Rahmen der Gesamtverantwortung
  - Schaffung eines qualifizierten Beratungsangebots über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum (§ 10a SGB VIII)
- Einbeziehung von Aspekten der Inklusion in die Planung von Angeboten